

Im Gegensatz zu egalitären oder feudalen Gesellschaften formulieren Meritokratien den Anspruch, dass individuelle Lebenschancen unmittelbar an die eigene Leistungsbereitschaft gebunden sind. Das Mittel zur Überprüfung gesellschaftlich anerkannter Leistungsbereitschaft ist dabei die Prüfung. Die zentrale Funktion von Prüfungen besteht also in der Allokation des Individuums in gesellschaftliche Positionen durch den Nachweis erbrachter Leistungen.

In der beruflichen Erstausbildung dienen Prüfungen dem Nachweis der Fähigkeit zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit. Sie bleiben damit nicht auf die diagnostische Merkmalsmessung als Ergebnis der während der Ausbildung angestellten Lehr-Lernanstrengungen beschränkt, sondern sind überdies Zeugnis über den Erfolg der Verzahnung von theoretischen und praktischen Ausbildungsbestandteilen. Weiterhin erfüllen Prüfungen pädagogische Funktionen, wenn sie Lehr-Lern-Prozesse mittels systematischer Rückmeldungen evaluieren und steuern, bestehende Chancenunterschiede von Lernenden kompensieren und die Geprüften zu weiteren Leistungen motivieren. Sofern die Erfüllung der Leistungserwartung mit der Entwicklung einer beruflichen Identität einhergeht, nehmen Prüfungen außerdem eine berufliche Sozialisationsfunktion wahr.

Gegenstand der in schriftlicher, mündlicher und praktischer Form durchgeführten Prüfungen bildet gemäß dem Leitbild der Ausbildung die berufliche Handlungsfähigkeit, also die beruflichen Fähigkeiten und Fertigkeiten, jedoch auch das Wissen und die Erfahrung, die es dem Individuum erlauben, die Teilprozesse des Planens, Durchführens und Kontrollierens aufgaben- und situationsgerecht einsetzen zu können. Prüfungen stehen in direktem curricularem Bezug, sollen zudem die Ergebnisse der Lehr-Lern-Prozesse erfassen sowie das berufliche Handeln in konkreten Situationen antizipieren und formulieren damit den Anspruch zugleich input-, output- und outcomeorientiert zu sein.

Kontrovers diskutiert werden der Stellenwert der Zwischenprüfung sowie die gestreckte Abschlussprüfung (GAP).

Erstere dient der Ermittlung des Ausbildungsstandes und damit, ob der Lernstand der Auszubildenden das Bestehen der Abschlussprüfung erwarten lässt. Nach BBIG genügt allein die Teilnahme an einer Zwischenprüfung als Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Dennoch ist es gängige Praxis, benotete Zeugnisse zu vergeben und „nicht bestandene“ Zwischenprüfungen wiederholen zu lassen. Oft lassen Zwischenprüfungen überdies keinen inhaltlichen Bezug zur Abschlussprüfung erkennen und werden damit ihrem Ziel der Feststellung des Ausbildungsstands im Hinblick auf den Ausbildungserfolg nicht gerecht.

Die GAP sieht die Trennung der Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallende Teile vor, wobei der erste Teil in das zweite Ausbildungsjahr vorgezogen wird. Sie dient damit zum einen als Ersatz der oft als überflüssig empfundenen Zwischenprüfung, d. h. als Instrument zur Erfassung von Ausbildungsstand und -qualität und zum anderen als erster Schritt zur Zertifizierung von Teilqualifikationen. Die GAP befindet sich nach wie vor im Status der Erprobung, kann jedoch nach BBIG bereits verbindlich in Ausbildungsordnungen aufgenommen werden.

**Marcel Walter**

### Literatur:

Ver.di (Hrsg.) (2008): Das Prüferhandbuch. Hamburg

Friede, C. (2006): Prüfungen in der beruflichen Bildung. In: Kaiser, F.; Pätzold, G.: Wörterbuch Berufs- und Wirtschaftspädagogik. Bad Heilbrunn, S. 410–415